

# Leistungs- und Durchführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Promotionsprogramm

## 1. Allgemeines

Den Promotionsprogrammen können (bis zu 15) Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden und zusätzliche Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. **Dem Antrag auf Einrichtung eines Promotionsprogramms** ist ein Kostenplan beizufügen, der die jährlichen Ausgaben, getrennt nach Stipendien und den zusätzlich entstehenden Kosten (bis zu 30.000 € pro Jahr für Reisen der Stipendiatinnen und Stipendiaten, für die Beschäftigung oder Vorträge von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, für die Durchführung von Fachtagungen oder den Erwerb von Verbrauchsmaterialien und Kleingeräten) ausweist. In Antrag und Kostenplan ist auch der Beitrag der Hochschule darzustellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Hochschule die Koordinierung des Promotionsprogramms durch ein Koordinationsbüro, durch die Einbindung in eine bereits bestehende übergreifende Graduate School oder auf sonstige geeignete Weise gewährleistet. Internationale und nationale Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind erwünscht; in einem solchen Fall wird erwartet, dass sich die Partner angemessen an der Finanzierung beteiligen.

## 2. Ausschreibung der Stipendien und Auswahlverfahren

Die Stipendien sind in Verbindung mit den Studienplätzen der Promotionsstudiengänge von den Hochschulen überregional auszuschreiben und in einem leistungsbezogenen Auswahlverfahren zu vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten bei Eintritt in das Programm in der Regel nicht älter als 28 Jahre sein. Auf § 21 Abs. 3 S. 2 NHG sowie die Empfehlungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit in Stellenbesetzungsverfahren vom 12.08.1996 Ziff. II. 4. wird besonders hingewiesen. Das Auswahlverfahren sollte unter Mitwirkung mindestens einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers aus einer anderen Hochschule erfolgen, die/der nicht am Programm beteiligt ist.

Die Hochschulen werden gebeten, eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Programmverantwortliche/n zu benennen.

### **3. Mittel für Stipendien und Zuschläge; Sonstiges**

#### **3.1 Stipendien**

Die Stipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 1.400 €
- einen Sachkostenbeitrag von 100 €

#### **3.2 Zuschläge**

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten

- einen Familienzuschlag in Höhe von 160 €, wenn sie verheiratet sind (mit oder ohne Kinder) oder ihnen für mindestens ein Kind die Unterhaltspflicht obliegt

Der Familienzuschlag wird zusammen mit dem Stipendium ausgezahlt. Entsteht der Anspruch während der Laufzeit eines Stipendiums, so wird er einschließlich des Monats der Eheschließung bzw. der Geburt des Kindes gewährt.

- auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag für die Betreuung ihrer Kinder bis zu deren 12. Geburtstag. Die Höhe des Zuschlags beträgt
  - bei einem Kind 160 €
  - bei zwei Kindern 210 €
  - bei drei und mehr Kindern 260 €

Maßgeblich ist die Kinderzahl zu Beginn der Förderung. Ändert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, wird die Änderung zum 1. des folgenden Monats wirksam. Der Kinderbetreuungszuschlag wird unabhängig vom Familieneinkommen gezahlt. Leistungen nach dem BErzGG (Bundesperziehungsgeldgesetz) werden auf den Kinderbetreuungszuschlag angerechnet.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird zusammen mit dem Stipendium ausgezahlt. Über die konkrete Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist gegenüber der Hochschule ein Nachweis zu erbringen.

Als Kinderbetreuungskosten kommen Ausgaben in Betracht, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Entgelt für Dienstleistungen zur Betreuung seiner Kinder erbringt.

Dazu gehören auch Kosten, die der Betreuungsperson erstattet werden (z.B. Fahrkosten)

Familien- und Kinderbetreuungszuschlag werden nicht gewährt, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin bzw. der andere Elternteil ein Stipendium mit entsprechenden Zuschlägen aus diesem Programm oder von einer anderen Fördereinrichtung erhält.

- Zuschläge für Auslandsaufenthalte zur Abdeckung der zusätzlich entstehenden Kosten werden bis zur Höhe von 150 € mtl. gewährt, soweit diese nicht im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen verrechnet werden.

### **3.3 Anrechnung von Einnahmen**

Eigene Einnahmen der Stipendiaten und Stipendiatinnen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit werden grundsätzlich auf den Grundbetrag, ggf. einschl. Steueranteil, angerechnet. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums 3.000 € pro Jahr nicht übersteigen, bleiben ebenso wie Einkünfte aus Vermögen unberücksichtigt.

### **3.4 Dauer der Förderung**

Ein Stipendium kann für maximal drei Jahre gewährt werden. Eine Unterbrechung von maximal 6 Monaten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Geburt eines Kindes, möglich. Die Zahlung des Stipendiums wird für die Zeit der Unterbrechung ausgesetzt. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in besonderen Härtefällen eine Weitergewährung der Stipendienzahlung um bis zu 6 Monate ausgesprochen werden. Im Fall der Geburt eines Kindes kann das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen ebenfalls weitergewährt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach Ablauf der 3 Jahre eine Übergangsfinanzierung von bis zu 6 Monaten gewährt werden, um die Fertigstellung der Arbeit gerade in der kritischen Abschlussphase nicht zu gefährden. Eine Übergangsfinanzierung kann max. der Hälfte der Stipendiatinnen und Stipendiaten gewährt werden. Die Entscheidungen treffen die Hochschulverwaltungen im Benehmen mit den Programmverantwortlichen.

### **3.5 Verpflichtungen der Stipendiaten**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre volle Arbeitskraft für das Promotionsprojekt einzusetzen, der Betreuerin/dem Betreuer in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu berichten, an den Aktivitäten des Programms teilzunehmen sowie Schwierigkeiten in der Durchführung rechtzeitig mit dem persönlichen Be-

treuer/der Betreuerin oder einem durch das Programm bestimmten Ansprechpartner zu erörtern.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten sind ihre Verpflichtungen durch Bewilligungsbescheid der Hochschule mitzuteilen. Ebenfalls sind in diesem Bescheid aufzunehmen: das konkrete Forschungsvorhaben, die Zusammensetzung des Stipendienbetrags, der Hinweis auf die Steuerfreiheit, Zahlungsbeginn und -abwicklung, Laufzeit und Widerrufsgründe.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Annahme des Stipendiums und die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen schriftlich zu bestätigen.

12.2007